

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jürgen Junghänel
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

11. Juli 2012

Beschluss zu LSG-NI-2012-07-11-1

Vom Antragsteller ■■■■■ wurden gestellt:

Anträge auf einstweilige Anordnung:

1. Es wird beantragt, folgende einstweilige Verfügung gemäß § 936 ff ZPO zu erlassen:
„Dem mit Einladung des Landesvorstands vom 22. Juni 2012 nach Wolfenbüttel für 21. /22. Juli 2012 einberufenen Landesparteitag wird untersagt, Satzungsänderungsanträge auf die Tagesordnung zu setzen, zu beraten oder zu beschließen, die nicht bis spätestens Freitag, den 6. Juli 2012 – 24/00 Uhr beim Landesvorstand vollständig eingegangen sind.“
2. Es wird beantragt, folgende einstweilige Verfügung gemäß § 936 ff ZPO zu erlassen:
„Die mit Einladung des Landesvorstands vom 5. Juli 2012 nach Wolfenbüttel für 21. /22. Juli 2012 einberufene Aufstellungsversammlung zur Aufstellung der Landesliste der nds. Piratenpiratenpartei für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 wird abgesagt und darf nicht stattfinden.“

Das Schiedsgericht kommt zu folgendem Beschluss:

Die Anträge werden abgewiesen.

Begründung:

Die Zivilprozessordnung bestimmt in § 935, dass einstweilige Verfügungen zulässig sind, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Selbst im Fall von schwerwiegenden Rechtsverstößen bei der Einladung zu Aufstellungsversammlungen oder zu Landesparteitagen stünde aber dem Antragsteller im Nachgang der Veranstaltungen der Klageweg uneingeschränkt offen. Insofern ist nicht erkennbar, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers gefährdet wäre.

Eine einstweilige Anordnung gemäß Schiedsgerichtsordnung § 12 oder Zivilprozessordnung § 935 ff kommt daher nicht in Betracht.